



Staatsminister Joachim Herrmann, MdL
Staatssekretär Gerhard Eck, MdL

Herrn
Andreas Schalk, MdL
Maximilianeum
81627 München

München, 15. Mai 2019
E4-2131-2-14

**Aktuelle Informationen zu Änderungen im Waffenrecht;
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und
weiterer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Andreas,

mit Schreiben vom 27. Februar 2019 haben wir über die Eckpunkte des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ausgearbeiteten Referentenentwurfs zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie informiert.

Das Gesetzesvorhaben hat erhebliche Unruhe in den Kreisen der Waffenbesitzer, Hersteller und Händler ausgelöst. Wir haben deshalb bereits mehrere Gespräche mit Vertretern der entsprechenden Verbände geführt. In einem persönlichen Gespräch auf Ministerebene in Berlin konnten die wichtigsten bayerischen Anliegen erörtert und einer aus unserer Sicht zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden.

Über die erzielten Ergebnisse dürfen wir im Folgenden informieren:

- **Bedürfnisprüfung**

Kritischster Punkt aus Sicht der privaten Waffenbesitzer sind wohl die geplanten Änderungen hinsichtlich der Bedürfnisüberprüfung. Während § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG derzeit nur eine Regelüberprüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach drei Jahren vorschreibt und Folgeüberprüfungen nach Satz 3 in das Ermessen der Waffenbehörde stellt, verpflichtet die EU-Feuerwaffenrichtlinie künftig zu einer regelmäßigen Überprüfung im Abstand von höchstens fünf Jahren. Nach dem derzeitigen Stand des Referentenentwurfs „soll“ daher das Bedürfnis in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Allerdings sieht die neueste Fassung des Entwurfs nun vor, dass nach zehnjähriger Nutzung einer Waffe die Vorlage einer formlosen Bescheinigung des Schießsportvereins über die fortbestehende Vereinsmitgliedschaft für den Nachweis ausreicht, dass auch das waffenrechtliche Bedürfnis fortbesteht. Das entspricht der gegenwärtigen Vollzugspraxis in Bayern und ist unseres Erachtens wichtig, um Vereine zu fördern, da gerade älteren Mitgliedern, die selbst nicht mehr regelmäßig schießen, aber den sozialen Zusammenhalt weiterhin fördern wollen, sonst Anreize zum Verbleib im Verein genommen würden.

- **Bedarfsangepasste Jagdausstattung: Nachtsichtgeräte**

Der bisherige Gesetzentwurf enthielt trotz entsprechender Forderung der B-Länder weiterhin keine Regelung, die eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für den Einsatz von Nachtsichtgeräten (Dual Use Geräte) im Waffengesetz bei der Jagd schaffen würde. Für eine gesetzliche Öffnung hatten wir uns auch zusammen mit Landwirtschaftsministerin Kaniber in einem Schreiben an den Bundesinnenminister eingesetzt. Mit Erfolg: Der Bundesinnenminister hat seine Bereitschaft signalisiert, das bayerische Anliegen zu unterstützen; der neuste Gesetzentwurf enthält nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen.

- **Anzeigepflichten der Hersteller und Händler**

Hinsichtlich der ursprünglich sehr weitgehenden Anzeigepflichten von Waffenherstellern und Waffenhändlern, die nach den ersten Gesetzentwürfen jede kurzfristige Waffenüberlassung (z. B. zur Reparatur, Säuberung etc.)

hätten anzeigen müssen, enthält der letzte Stand des Referentenentwurfs deutliche Erleichterungen. Das Bundesinnenministerium hat eine „unbürokratische Lösung“ für lediglich kurzfristige Überlassungen von Waffen an Händler und Hersteller geschaffen. Diese sieht eine Ausnahme von der Anzeige kurzfristiger Waffenüberlassungen vor, wenn eine Rücküberlassung binnen eines Monats erfolgt. Die Überlassung ist in diesen Fällen lediglich zu dokumentieren.

- **Verbot großer Magazine: Ausnahmen für Schießsport**

Im Referentenentwurf werden sogenannte „große Magazine“ zu verbotenen Gegenständen erklärt. Als großes Magazin bezeichnet das Gesetz Wechselmagazine mit mehr als zwanzig Patronen für Kurz- und zehn Patronen für Langwaffen. Die Einstufung als verbotener Gegenstand kann jedoch für IPSC (International Practical Shooting Confederation)-Sportschützen zum Problem werden, da diese in bestimmten internationalen Disziplinen mit mehr als zwanzig Patronen schießen. Wegen der Ähnlichkeit mit dem kampfmäßigen Schießen von Polizei und Militär ist das IPSC-Schießen aber auch im Kreise der Sportschützen durchaus umstritten. Eine generelle Ausnahme soll deshalb nach aktuellem Sachstand für diese Disziplinen nicht geschaffen werden. Über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestandschutz (Stichtag 13. Juni 2017) hinaus bliebe betroffenen Sportschützen zudem die Möglichkeit, Einzelausnahmen zu beantragen.

- **Alternativer Ausbildungsweg für Schießstandsachverständige**

Der in der ersten Entwurfsfassung vorgesehene alternative Ausbildungsweg für Schießstandsachverständige wurde vollumfänglich gestrichen. Aus bayerischer Sicht ist dies grundsätzlich zu begrüßen, da Bayern über eine ausreichende Anzahl an Schießstandsachverständigen verfügt. Auch der Bayerische Sportschützenbund spricht sich vehement für die Beibehaltung des Status quo aus.

- **Nachbauten historischer Schusswaffen**

Nachbauten historischer Schusswaffen (in Bayern vor allem Vorderlader) waren nach den ersten Entwürfen erstmalig einer Anzeigepflicht unterworfen. In Absprache mit dem Bundesinnenministerium hat sich dieses nun entschlossen, mit Österreich, Frankreich und Italien gleichzuziehen und Nach-

bauten von der ursprünglich vorgesehenen Anzeigepflicht auszunehmen,
sofern das entsprechende Modell vor einem maßgeblichen historischen
Stichtag (1. Januar 1871) entwickelt wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für viele der von den Waffenbesitzern und Ver-
bänden an uns herangetragenen Probleme zeichnet sich also eine zufriedenstel-
lende Lösung ab. Selbstverständlich werden wir uns auch im weiteren Gesetzge-
bungsverfahren dafür einsetzen, dass weiterhin auch die berechtigten Belange der
Sportschützen, Jäger und Waffensammler neben dem Sicherheitsinteresse der
Bevölkerung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Jochim Hermann

Heinrich Ger